

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenbökeener Moor“ (LSG OL 66)

in den Gemeinden Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 25.10.2016 verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Ganderkesee und Hude wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 66 „Hohenbökeener Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen und den Gemeinden Ganderkesee und Hude während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der Ortschaft Bookholzberg in den Gemeinden Ganderkesee und Hude. Es grenzt im Osten an die Bundesstraße 212 (B 212) und im Norden an die Landkreisgrenze.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 309 ha groß.
- (3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2)* schwarz umrandet und schraffiert dargestellt. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bebauungspiangrenze, Nutzungsgrenze). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung einschließlich der Karten wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei den Gemeinden Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, und Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Hohenbökeener Moor bildet als sogenanntes Randmoor den Übergang von der höher gelegenen Geest in die Wesermarsch. Es war ursprünglich je nach Moormächtigkeit als Nieder-, Übergangs- oder Hochmoor ausgeprägt.
Nach erfolgter Kultivierung, bei häufig vorangegangenem Handtorfstich, wurde aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben. Erst eine verstärkte Entwässerung machte eine zunehmend intensivere Bewirtschaftung möglich.
Das Gebiet stellt sich heute noch als offene und gehölzarme Landschaft dar, in der die Grünlandnutzung vorherrschend ist. In dem Gebiet wurden Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Wiesenpieper, Sumpfhöhreule, Bluthänfling, Wachtel und Feldlerche festgestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher im nördlichen Teil als Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung und im südlichen Teil als Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung einzustufen. Außerdem existieren in Teilbereichen noch Wiesen mit Beständen von Sumpfdotterblume und Wiesenschaumkraut.

* Hier nicht maßstabsgerecht abgedruckt.

In den letzten Jahren haben sich deutliche Veränderungen in der Bodennutzung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Gebiet gezeigt. Betroffen sind hiervon insbesondere Wiesenvögel. Auswirkungen sind aber auch auf bestimmte Pflanzengesellschaften und das örtliche Landschaftsbild festzustellen.

Schutzzweck der Verordnung ist es zum einen, das Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten und zu entwickeln und zum anderen den Charakter des Gebietes in seiner Offenheit, Unverbautheit und relativ extensiven Grünlandnutzung zu erhalten.

Das Grünlandgebiet mit wertvollem Feuchtgrünland, artenreichen Gräben und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten soll erhalten und entwickelt werden. Als charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft in der naturräumlichen Einheit der Huder und Oldenburger Moore, wird dem Bereich eine hohe Bedeutung für den Erhalt eines typischen Landschaftsbildes zugewiesen.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere:
 - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere:
 - die großflächige unverbaut und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:

Allgemeine Verbote

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, Windenergie- und Biogasanlagen, Verkaufsstände, Tafeln und Werbeeinrichtungen,
 - b) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen,
 - c) Einfriedungen aller Art, es sei denn, sie dienen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft,
 4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 5. Futtermieten oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
 7. Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
 8. das Einbringen von Gehölzen außerhalb des Waldes und von Gräsern zur Energiegewinnung,
 9. Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
 11. Flächen neu zu drainieren,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
 13. im Schutzgebiet unbemannte Fluggeräte aller Art wie Modellflugzeuge fliegen zu lassen sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern, Ballonen) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht entgegensteht. Die Ausnahme kann mit Auflagen,

Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.

- (3) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als Untere Naturschutzbehörde, insbesondere:
1. die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 70 qm Grundfläche und bis 4 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
 2. die Grünlanderneuerung durch Frässaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6 Zulässige Handlungen/Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 2. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Brücken,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 5. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 10 und 11 sowie des Erlaubnisvorbehaltes unter § 5 Abs. 1 Nr. 2
 6. die Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren,
 7. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
 8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 12 gilt nicht
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
 3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in § 4 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

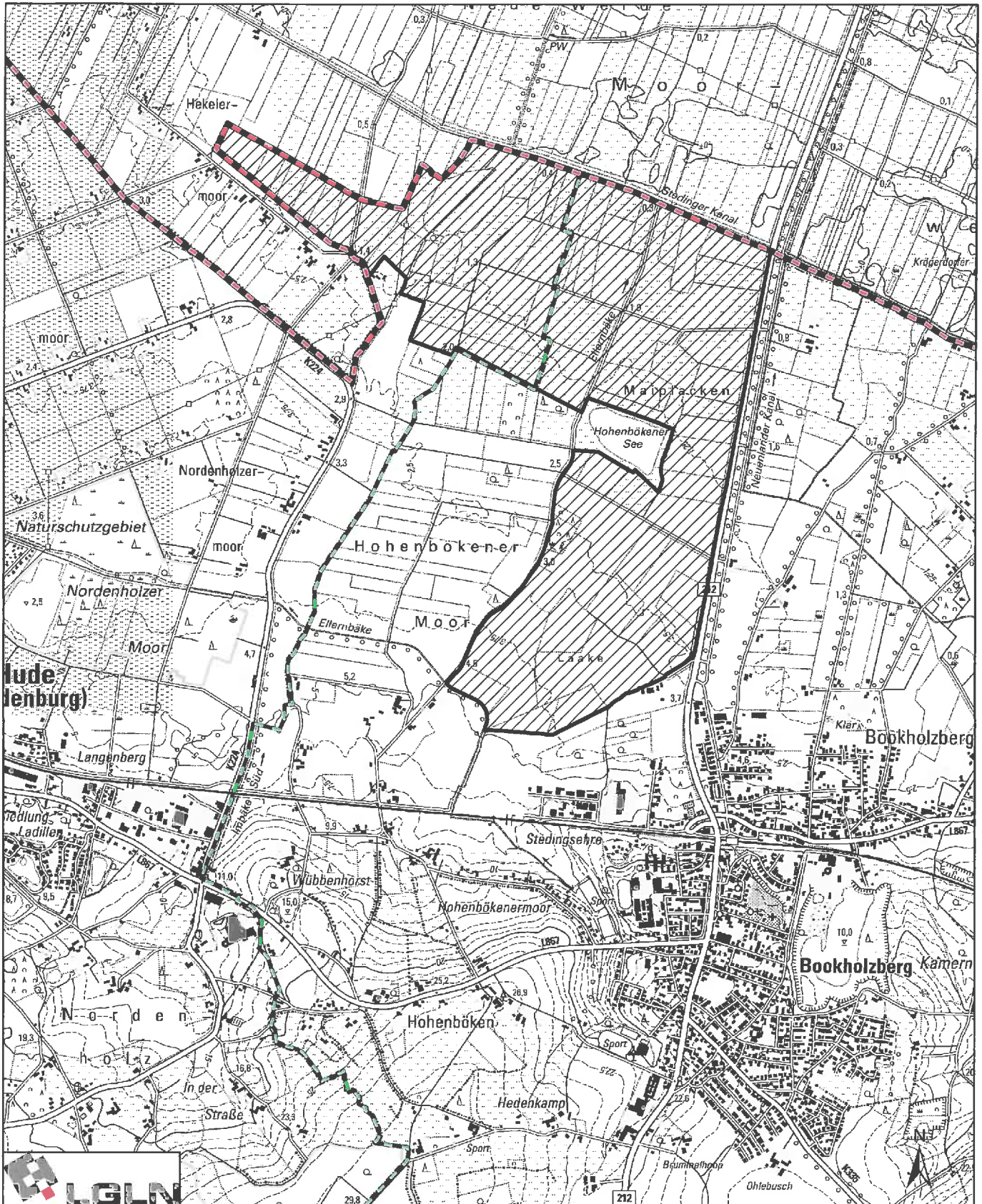
- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2, Erlaubnis gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 7 einem Verbot nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 25.10.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings



Landchaftsschutzgebiet "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66)

Übersichtsplan

Anlage 1
zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66).

Wildeshausen, den 25.10.2016

Der Landrat
Carsten Harings

Zeichenerklärung

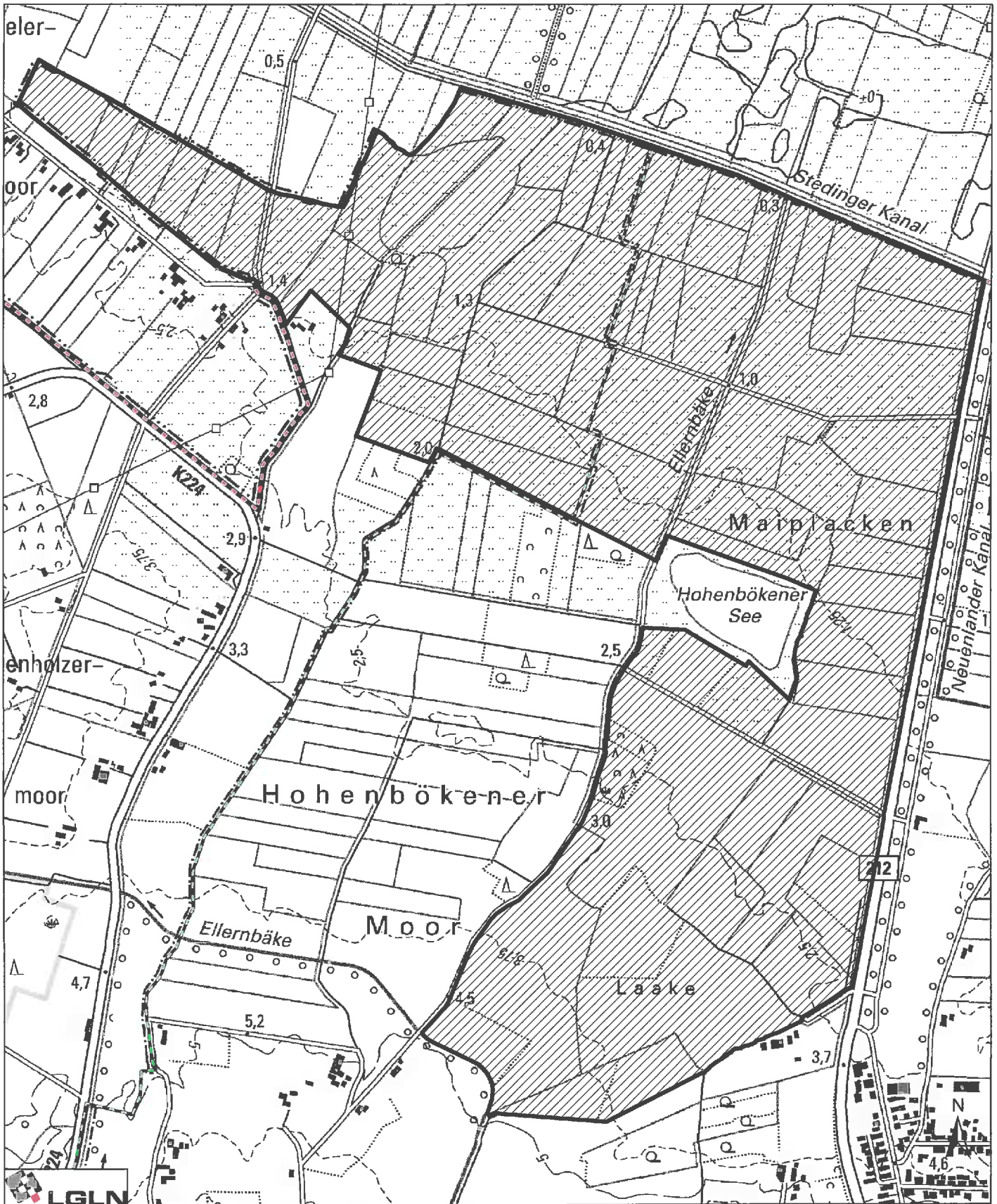
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen
- geplantes LSG Hohenbökenener Moor (LSG OL 66)

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000

Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Landschaftsschutzgebiet "Hohenböckener Moor"
(LSG OL 66)

Lageplan

Anlage 2
zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Hohenböckener Moor" (LSG OL 66).

Wildeshausen, den 25. Oktober 2016

Der Landrat
Carsten Harings

Zeichenerklärung

- LSG Hohenböckener Moor (LSG OL 66)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN